

## § 24. Glühlicht.

- a) Als Glühlampen sind ausschließlich solche mit Normal-Edisongewinden zu verwenden, ausgenommen sind Dekorationslampen, für welche Mignon-(Edisongewinde<sup>1)</sup> zugelassen sind.

Glühlampen dürfen in Räumen, in denen eine Explosion durch Entzündung von Gasen, Staub oder Fasern stattfinden kann, nur mit dichtschließenden Ueberglocken, welche auch die Fassungen einschließen, verwendet werden.

Glühlampen, welche mit entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, müssen mit Schale, Glocken oder Drahtgittern versehen sein, durch welche die unmittelbare Berührung der Lampen mit entzündlichen Stoffen verhindert wird.

- b) Die stromführenden Theile der Fassungen müssen auf feuerficherer Unterlage montirt und durch feuerfichere Umhüllung, welche jedoch nicht stromführend sein darf, vor Berührung geschützt sein. Hartgummi und andere Materialien, welche in der Wärme einer Formveränderung unterliegen, sowie Steinnuß sind als Bestandtheil im Innern der Fassungen ausgeschlossen.
- c) Die Beleuchtungskörper müssen isolirt aufgehängt, bezw. befestigt werden, soweit die Befestigung nicht an Holz oder bei besonders schweren Körpern an trockenem Mauerwerk erfolgen kann. Sind Beleuchtungskörper entweder gleichzeitig für Gasbeleuchtung eingerichtet, oder kommen sie mit metallischen Theilen des Gebäudes in Berührung, oder werden sie an Gasröhren oder feuchten Wänden befestigt, so ist der Körper an der Befestigungsstelle mit einer besonderen Isolirvorrichtung zu versehen, welche einen Stromübergang vom Körper zur Erde verhindert. Hierbei ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Zuführungsdrähte den nicht isolirten Theil der Gasleitung nirgends berühren. Beleuchtungskörper müssen so aufgehängt werden, daß die Zuführungsdrähte durch Drehen des Körpers nicht verletzt werden können.
- d) Zur Montirung von Beleuchtungskörpern ist gummiisolirter Draht (mindestens nach § 15b) oder biegsame Leitungsschnur zu verwenden. Wenn der Draht außen geführt wird, muß er derart befestigt werden, daß sich seine Lage nicht verändern kann und eine Beschädigung der Isolation durch die Befestigung ausgeschlossen ist. Querschnitte unter 0,75 qmm sind unzulässig.
- e) Schnurpendel mit biegsamer Leitungsschnur sind nur dann zulässig, wenn das Gewicht der Lampe nebst Schirm von einer besonderen Tragschnur getragen wird, welche mit der Lize verflochten sein kann. Sowohl an der Aufhängestelle, als auch an der Fassung müssen die Leitungsdrähte länger sein als die Tragschnur, damit kein Zug auf die Verbindungsstelle ausgeübt wird.

Auch sonst dürfen Leitungen nicht zur Aufhängung benutzt werden, sondern müssen durch besondere Aufhängevorrichtungen, welche jederzeit kontrollirbar sind, entlastet sein.

<sup>1)</sup> Als Normal-Edisongewinde gilt das vom Verband deutscher Elektrotechniker in Vorschlag gebrachte Normalgewinde (Dep.-Beschl. vom 16. X. 1899).